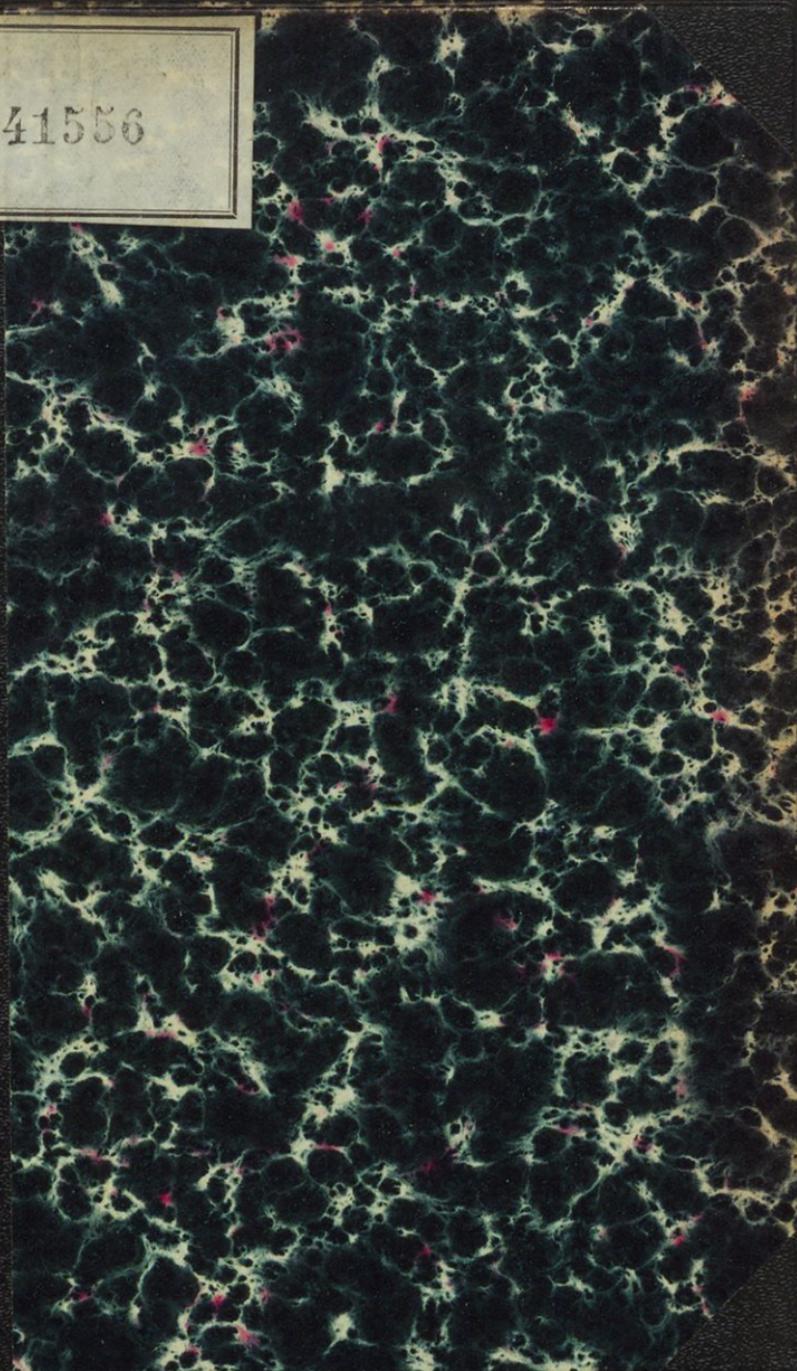
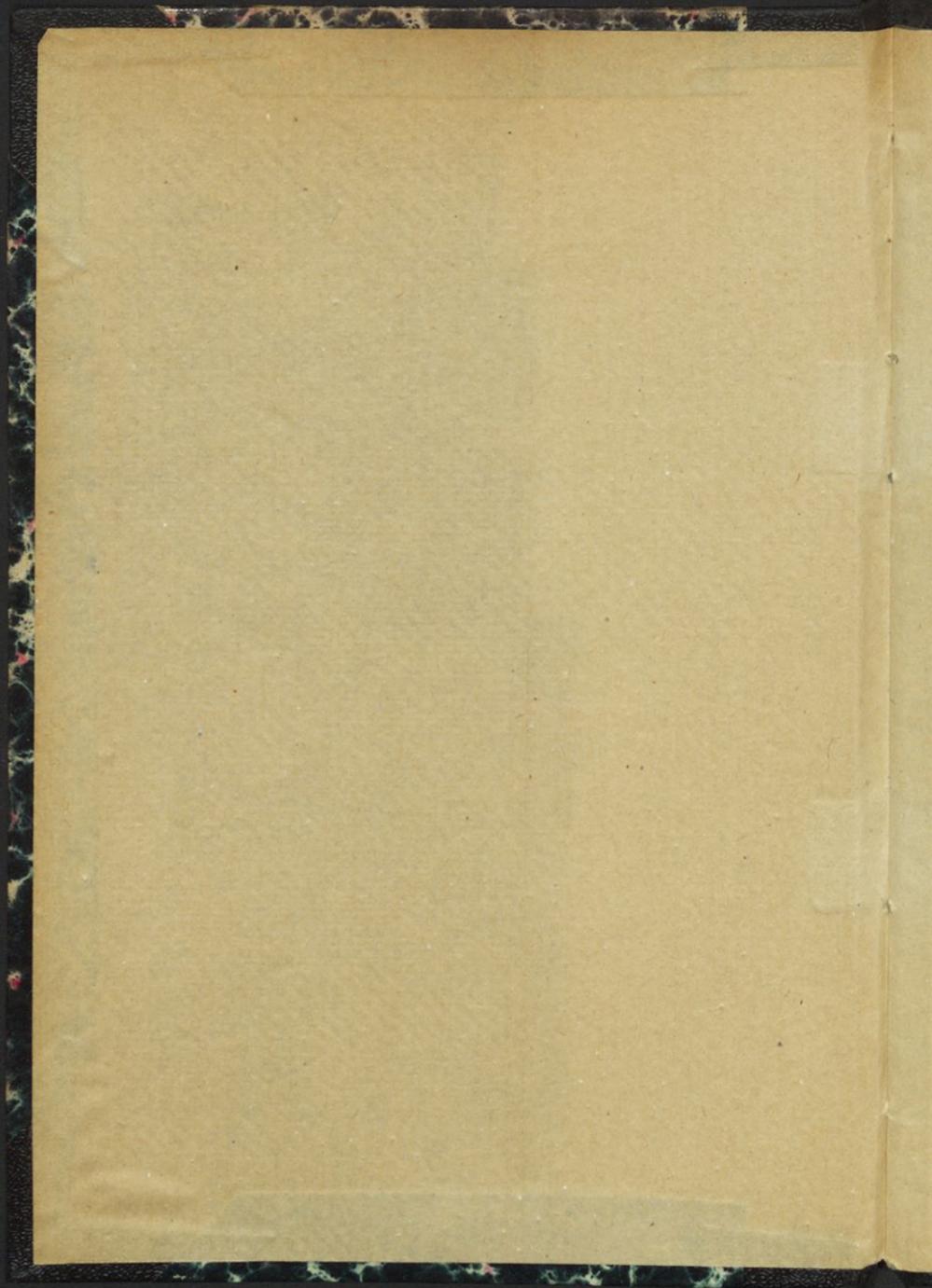


41556

Pogačnik Ferd.





9 XX
135

S Ä T Z E

aus allen Theilen

der

Rechts- und Staatswissenschaften,

welche

nach abgelegten vier strengen Prüfungen

zur

Erlangung der juridischen Doctorswürde

an der

k. k. Universität zu Wien

Ferdinand Pogazhnik,

Advocatur-Candidat aus Krainburg in Krain,

754.96
14754 S
7
§

am 13. Mai 1865, Mittags 12 Uhr,

im k. k. Universitäts-Consistorialsaale

zu vertheidigen bereit ist.



Wien,

Mechitharisten-Buchdruckerei.

1865.

8

41556



Op. 42
2 1271

2

Aus der Rechtsphilosophie.

Die Auffassung der Ehe als bürgerlichen Vertrages ist gegründet.

Die Erzwingbarkeit ist kein wesentliches, sondern nur ein natürliches Merkmal des Rechtes.

Eigenthum und Erbrecht folgen aus dem Begriffe der Arbeit.

Die Nationalität ist kein wesentliches Moment im Staatsbegriffe.

Aus dem Völkerrechte.

Die Anerkennung der Unverletzlichkeit des Privateigenthums auch im Seekriege ist eine Forderung der Gerechtigkeit.

Völkerrechtliche Verträge haben die Natur der römischen Innominat-Contracte.

Eine Kriegserklärung vor Beginn der Feindseligkeiten ist kein Postulat des Völkerrechtes.

Kein deutscher Bundesstaat darf in den Verfassungsorganismus eines andern als selbstständiger Factor eingreifen, es sei denn, er hätte vom deutschen Bunde selbst die Vollmacht hiezu erhalten.

Aus dem römischen Rechte.

Quasi traditio ist bei Servituten nicht erforderlich.

Der Satz: „nemo sibi ipse causam possessionis mutare potest“ erklärt sich mit Rücksicht auf die alte usucapio pro herede.

Wird die dos necessaria evincirt, so hat die Frau Anspruch auf redotation!

Nach heutigem Rechte gebührt dem Adoptirten auch gegen den leiblichen Vater das gesetzliche Erbrecht.

Aus dem Kirchenrechte.

Spender des Sacramentes der Ehe ist nicht der die Assistenzen leistende Pfarrer, sondern die contrahirenden Brautleute.

Die irregularitas ex delicto wird durch die spätere Busfertigkeit des Verbrechers nicht aufgehoben.

Die besondern Zwecke, die in kirchlicher Richtung durch ein gewisses Vermögen erreicht werden sollen, sind als Rechtssubjecte anzusehen, denen das Eigenthum dieses Vermögens zukommt.

Durch die Convention vom 18. August 1855 wurden die in den Kanzleiregeln enthaltenen päpstlichen Reservatfälle nicht berührt.

Aus dem Lehenrechte.

Die Eventualbelehnung verleiht kein dingliches Recht.

Einer Felonie kann sich auch der dominus schuldig machen.

Die Lehenprivationsklage ist eine *condictio causa data causa non secuta*.

Aus dem österr. Civilrechte.

Die Vaterschaftsklage des österreichischen Rechtes entspricht ihrem Zwecke nicht, und sollte gänzlich unstatthaft sein.

Die bücherlich sicherzustellende Forderung muss nicht ziffermässig bestimmt sein.

Die Anwendung der §§. 456 und 367 a. b. G.-B. auf die executiv gepfändeten Sachen ist nicht zulässig.

Wenn ein Notherbe auf den Pflichttheil beschränkt, ein anderer Notherbe auf einen grössern Erbtheil eingesetzt worden, neben diesen beiden aber noch ein drittes aus den Gründen des §. 777 a. b. G.-B. übergegangenes Kind des Erblassers vorhanden ist, so kann dieses nicht bloss den Pflichttheil, sondern einen mit dem zweiten Notherben gleichen Erbtheil verlangen.

Aus dem österr. Handels- und Wechselrechte.

Die Begriffe „Kaufmann“ und „Handelsgeschäfte“ im a. H.-G.-B. ermangeln einer scharfen Begrenzung.

Handelsfirmen, welche an verschiedenen Orten, jedoch ihrem Wortlaute nach nicht übereinstimmend protokolliert sind, bilden keine Personeneinheit, wenn sie auch aus denselben Interessenten bestehen.

Der Theil-Giro ist zulässig.

Der Wechselinhaber, welcher zugleich Domiciliat ist verliert durch die Unterlassung der Protestlevirung seinen wechselfässigen Anspruch gegen den Acceptanten nicht.

Aus dem österr. Civilprocesse.

Die Forderung, den Büchern der Advocaten halbe Beweiskraft zuzuerkennen, ist vollkommen begründet.

Auch eine sog. indiscrete Urkunde genügt zur Einleitung des Executiv-Verfahrens.

Zur Präclusion von Gläubigern, welche im Concourse zwar angemeldet, aber die Liquidirungsklage nicht rechtzeitig eingebracht haben, ist ein Einschreiten des Concurs-Massa-Vertreters erforderlich, wodurch sich dieser gegen die aufrechte Erledigung eines spätern Fristgesuches oder einer Liquidirungsklage verwahrt.

Das Institut der Verlassenschaftsabhandlung ist eine ungerechtfertigte Weitläufigkeit.

Aus dem österr. Strafrechte und Strafprocesse.

Zum Verbrechen der Fälschung der öffentlichen Credits-Papiere ist die Absicht, das Falsificat in Umlauf zu setzen erforderlichlich.

Eine zeitliche Begrenzung der Folgen einer strafrechtlichen Verurtheilung ist dringend geboten.

Der Staatsanwalt kann auch gegen ein seinem Antrage entsprechendes Erkenntniss die Berufung ergreifen.

Aus der Verwaltungslehre und Verwaltungsgesetzkunde.

Der Staat soll im eigenen Interesse die möglichste physische und geistige Ausbildung der Staatsbürger zu einer seiner vorzüglichsten Aufgaben machen.

Die Freigebung der Advocatie würde dem Uebel der Winkelschreiberei wesentliche Schranken setzen.

Die Armenversorgung wird am besten der Gemeinde überlassen.

Findelanstalten sind ein taugliches Mittel den Kindesmord zu verhindern.

Aus der National-Oekonomie und Finanzwissenschaft.

Den Gefahren, welche die unbedingte Gewerbefreiheit im Gefolge hat, lässt sich nur im Wege der Associationen begegnen.

Wuchergesetze sind nur bei einer niedrigen Stufe der Volkswirtschaft zulässig.

Die Capital-Rentensteuer enthält principielle und praktische Widersprüche und ist nur scheinbar eine rationelle Form der Besteuerung.

Aus der Statistik.

Europa leidet durch seine ungeheueren Heere noch mehr in national-ökonomischer, als in finanzieller Beziehung.

Die nationale Verschiedenheit der Völker eines Staates ist ein grosses Hinderniss der Machtentwicklung desselben.

